

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung einer Behelfsbrücke (lichte Weite 6,00 m, lichte Höhe 1,52 m, Brückenoberkantenhöhe 565,31 m ü. NN) über den Schaucherbach bei Grundstück Fl.Nr. 913 der Gemarkung Hausen durch das Staatliche Bauamt Kempten

1. Sachverhalt

Das Staatliche Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 09.03.2023 und Unterlagen vom 09.03.2023 die Plangenehmigung für die Errichtung einer Behelfsbrücke über den Schaucherbach bei Grundstück Fl.Nr. 913 der Gemarkung Hausen für den Zeitraum bis zur Fertigstellung des endgültigen Brückenbauwerks.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahme, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	sehr kleinräumig (lichte Weite 6 m, lichte Höhe 1,52 m)
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	temporäre Befristung abgestimmt auf die mit Planfeststellung nach Bundesfernstraßengesetz genehmigte endgültige Brücke
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	nur in geringem Umfang
dd) Erzeugung von Abfällen	keine vorhabensbedingte Erzeugung von Abfall
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Umweltverschmutzung gering

ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	keine Risiken zu erwarten, keine gefährlichen Stoffe, Risikobegrenzung bei Hochwasser durch Auflagen
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	keine Risiken zu erwarten

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Ufer- und Gewässerbereich, keine besondere Nutzung		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine unnötige Rodung von Bäumen, keine natürlichen Ressourcen betroffen		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ü-Gebiet Östliche Mindel, durch Auflagen Gefahren minimiert

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden		nicht zu erwarten
Wasser	Trübung des Gewässers, Hochwassergefahr	Potentielle negative Auswirkungen auf das Gewässer werden durch Auflagen minimiert
Luft/Klima	Luftverschmutzung	nicht zu erwarten, zu geringer Umfang der Maßnahmen
Tiere		Störung von Tieren nicht bekannt
Pflanzen	Eingriff in die Uferflächen	Eingriff unerheblich und nur temporär
Landschaft	Visuelle Veränderung	nur temporale minimale Änderung
Kultur-/Sachgüter		keine Beeinträchtigung von Kultur und Sachgütern
Mensch		keine Beeinträchtigung erkennbar

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung einer Behelfsbrücke über den Schauerbach bei Grundstück Fl.Nr. 913 der Gemarkung Hausen) sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 10.05.2023
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Hanni Matt